

Satzung des Fördervereins

der Karl Arnold Schule, Ratingen, Eckamp



§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Karl Arnold Schule Ratingen-Eckamp
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die unterrichtliche und erzieherische Arbeit der Karl Arnold Schule durch finanzielle und sächliche Zuwendungen zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen wie Schulfesten, wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen durch oder für die Schüler der Schule und Klassenfahrten
- die Unterstützung der Eigeninitiative der Schüler im Bereich der Schule
- Zuschüsse zu Aufwendungen zur Ergänzung der Unterrichtsmittel.

§4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn kein Kind des betreffenden Mitglieds die Schule mehr besucht, und zwar mit Wirkung des Endes des laufenden Schuljahres. Die Mitgliedschaft kann zur weiteren Förderung des Vereins durch schriftliche Erklärung aufrechterhalten werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für Beiträge oder Spenden werden auf Antrag Spendenquittungen erteilt.

§10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Aushang in den Schaukästen der Schule einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Rein redaktionelle Änderungen wie z.B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bestimmt über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Sinne des §3 dieser Satzung.
- (8) Der gesamte Vorstand hat spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu geben und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (9) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein, vereinnahmt die dem Verein zugedachten Spenden und verwaltet die vorhandenen Gelder im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben den Jahresabschluss rechnerisch zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Arnold-Schule Ratingen-Eckamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.